

Auf Grund des §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), i. V. m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.197) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März (GVBl. I S. 272, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Einsätze der
Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin
(Feuerwehrgebührensatzung)**

§ 1

Grundsätze

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend FF genannt).

§ 2

Kostenersatz, Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche im Rahmen der der Gemeinde obliegenden Aufgaben gem. BbgBKG ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und hilfeleistender Feuerwehren entstehenden Kosten sind in Ausnahmefällen zu ersetzen
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder von demjenigen, der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist;
 - c) vom Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist;
 - d) vom Veranstalter für die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder dem Verpflichteten nach § 35 BbgBKG;
 - e) vom Halter eines Tieres, das geborgen oder gerettet worden ist;
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde;
 - g) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen oder vorsätzlich die Feuerwehr alarmiert hat. Die Erhebung eines diesbezüglichen Bußgeldes bleibt von der Kostenerhebung unberührt;
 - h) vom Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehllalarm ausgelöst hat;
 - i) beim Einsatz von Sonderlöschmitteln
 - j) für sonstige Serviceleistungen der FF von demjenigen, in dessen Auftrag die FF tätig wird;
 - k) von einem anderen Träger des Brandschutzes für Sachaufwendungen (z.B. Ölbindemittel, Schaumbildner u.ä.) bei überörtlicher Hilfe, wenn dieses mit dem anderen Träger nicht anderweitig geregelt ist.
- (3) Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder anteilig zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3

Kostenpflicht

Die Kostenpflicht gemäß § 2 Abs. 2 bleibt bestehen, wenn die FF nach Alarmierung oder ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die FF dies nicht zu vertreten hat.

§ 4

Gebührenermittlung

Der Kostensatz und die Gebühren, die sich aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den Festsetzungen des § 5 sowie nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, enthaltenen Kostenerstattungs- und Gebührensätzen berechnet.

§ 5

Bemessungsgrundsätze

- (1) Maßgabe für den Kostenersatz und die Gebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die Zeit zwischen der Alarmierung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Abgerechnet wird grundsätzlich nach vollen Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an und jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (4) Bei Dienst- und Sachleistungen, die nicht im Gebührentarif verzeichnet sind, werden Kosten erhoben, die für gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

§ 6

Fälligkeiten

- (1) Der Kostensatz sowie die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann die Ausführung einer Serviceleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen und Erbringung von Serviceleistungen werden die Kosten nach dem Gebührentarif berechnet. Die Regelung über die Kostenpflicht bleibt unberührt. Die Kosten sind mit Rechnungslegung fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 7

Schadensersatzpflicht

Alle Verluste an Fahrzeugen sowie alle Schäden, die nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind und die durch Verschulden des Auftraggebers oder seiner Angehörigen oder die von ihm beauftragten Personen verursacht wurden, werden neben der Gebühr berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25.05.2002 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 08.12.2005



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schöneiche bei Berlin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 7. Dezember 2005

Kostenerstattungs- und Gebührensätze

Die Gebühren sind Stundensätze, soweit nichts anderes angegeben ist.

Gegenstand	€ / Stunde
1. Gebühr für Personaleinsatz	
a. bei Brand- und Hilfeleistung pro Person	25,00 €
b. bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Serviceleistungen pro Person	20,00 €
2. Gebühr für Technik	
- Löschfahrzeuge TLF 16/25 einschl. Ausrüstung	150,00 €
- Löschfahrzeuge LF 16/12 einschl. Ausrüstung	200,00 €
- Löschfahrzeuge LF 8/6 einschl. Ausrüstung	150,00 €
- Vorausrüstwagen	100,00 €
- Mannschaftstransportfahrzeug	50,00 €
- Einsatzfahrzeug „First Responder“	75,00 €
- Feuerwehrranhänger	30,00 €
3. Verbrauchsmittel	
Ölbindemittel	3,50 € pro kg
Flüssiges Öl-beseitigungsmittel	10,00 € pro Liter
Schaumbildner	3,50 € pro Liter
Löschpulver	4,00 € pro kg
Insektenvernichtungsmittel	14,00 € pro Liter
sonstige Kosten	
Gebühren für Reinigung der Schläuche	nach genauer Abrechnung
sonstige einsatzbedingte Prüfungen	
4. Kostenpauschale für grundlose, böswillige Fehlalarmierung	750,00 €